

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## § 1 Ausschließliche Geltung der Lieferbedingungen

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, soweit sie den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Rein-Plastic GmbH & Co. KG entgegenstehen.

**§ 2 Art und Umfang der Lieferung** Die Art und den Umfang der Lieferung bestimmt der schriftliche von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag. Ist ein solcher nicht abgeschlossen, ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Rein-Plastic GmbH & Co. KG maßgebend; im Falle eines Angebots der Rein-Plastic GmbH & Co. KG mit zeitlicher Befristung und fristgemäßer Annahme, dieses Angebot. Liegt auch solches nicht vor, ist der vorbehaltlos angenommene Lieferschein verbindlich. Handelsübliche Abweichungen in Qualität, Gewicht, Abmessungen und Farbe berechtigten nicht zu Beanstandungen. Der Rein-Plastic GmbH & Co. KG sind Mehr- oder Minderlieferungen bei unbedruckter Ware bis zu 10%, bei bedruckter Ware bis zu 15% gestattet. Für Breiten-, Längen-, Stärken- und Gewichtsschwankungen gelten die allgemein üblichen Toleranzen nach GKV. Kleinere Passerdifferenzen und geringfügige Farbabweichungen zu eingesandten Vorlagen muss sich die Rein-Plastic GmbH & Co. KG vorbehalten. Bei der Fertigung von Beuteln und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 2% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Ebenso muss sich die Rein-Plastic GmbH & Co. KG eine Zählerdifferenz von 3% vorbehalten. Bei Beanstandungen unterwerfen sich die Parteien der „GKV Prüf- und Bewertungsklausel neuester Fassung für Polyethylen-Folie und Erzeugnisse daraus“. In Streitfällen ist die beanstandete Ware zu einer unabhängigen Untersuchung einem Materialprüfamt zu übergeben. Die von der Rein-Plastic KG angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen, Klischees und dergl. bleiben Eigentum der Rein-Plastic GmbH & Co. KG, auch wenn dem Besteller die Herstellungskosten in Rechnung gestellt werden. Eine Aufbewahrung erfolgt nicht länger als 6 Monate ab Rechnungsdatum. Auf anderweitige Vereinbarungen kann sich der Besteller nur berufen, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Alle Entwürfe bleiben geistiges Eigentum der Rein-Plastic GmbH & Co. KG und dürfen ohne Genehmigung dieser weder vervielfältigt noch Dritten oder Wettbewerbsfirmen zugänglich gemacht werden. Wenn vom Besteller keine verbindliche Druckskizze vorliegt, wird der Druckstand von der Rein-Plastic GmbH & Co. KG nach bestem Wissen festgelegt. Der Besteller trägt seinerseits die Verantwortung und haftet dafür, dass die von ihm bestellten Markenzeichen, Warenaufmachungen, Werbeverse usw. Rechte Dritter nicht verletzen.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise für die Lieferung ab Werk nebst üblicher Verpackung, aber ohne Handlingkosten (Um- und Auspacken bzw. Um- und Ausladen), Fracht, Versicherung und Drucknebenkosten für Entwürfe, Reinzeichnungen, Klischees und dergl., zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern der Besteller die Rücknahme der Verpackung wünscht, wird eine Rücknahmepauschale von 50 v.H. der Verpackungskosten berechnet. Der Nachweis geringerer Rücknahmekosten bleibt dem Besteller unbenommen. Der Preis beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Gestehungskosten. Falls sich die Rohstoff- und Materialpreise oder Lohnkosten erhöhen oder sonstige preiserhöhende Maßnahmen eintreten, die die Rein-Plastic GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, ist sie berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Die Rein-Plastic GmbH & Co. KG ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte, insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der Rein-Plastic GmbH & Co. KG. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Sofern offene Rechnungsbeträge nicht bezahlt sind, ist die Rein-Plastic GmbH & Co. KG zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet und kann sämtliche noch ausstehende Lieferungen aus Abschlüssen per Nachnahme versenden oder Barzahlung vor Lieferung der Ware verlangen. Eine Änderung in der Person des Bestellers oder in dessen Vermögensverhältnissen, die nach Abschluss des Vertrages eintritt oder der Rein-Plastic GmbH & Co. KG erst nachträglich bekannt wird, berechtigt sie, vom Vertrag zurückzutreten oder für weitere Lieferungen Vorauszahlungen und oder Sicherheiten zu verlangen. Es berechtigt sie weiterhin, die Vergütung für bereits gelieferte Ware unabhängig von gewährten Zahlungszielen sofort fällig zu stellen. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Zahlt der Besteller nicht oder nicht pünktlich, so kann die Rein-Plastic GmbH & Co. KG ab Mahnung Zinsen in Höhe von 6 v. H. über dem Basiszinsatz verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Die Annahme von Wechseln oder Schecks gilt noch nicht als Zahlung, sondern erst deren Bareinlösung. Der Tag der Einlösung der Wechsel oder Schecks gilt als Zahltag. Diskont und Wechselsteuer oder sonstige Bankspesen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Wechseln oder Schecks gehen zu Lasten des Bestellers. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

## § 4 Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflussphäre der Rein-Plastic GmbH & Co. KG, sowie solche Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Rein-Plastic GmbH & Co. KG nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Rein-Plastic GmbH & Co. KG dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens der Rein-Plastic GmbH & Co. KG entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jeden vollen Monat der Verspätung 1/2 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Ausgenommen sind Verspätungsschäden, die durch grobes Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) der Rein-Plastic GmbH & Co. KG verursacht werden oder sofern die Rein-Plastic GmbH & Co. KG ausdrücklich ihr Einstehen für den durch den Verzug entstandenen Schaden gewährt hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Rein-Plastic GmbH & Co. KG mindestens jedoch 2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

## § 5 Gefährübergang, Entgegennahme, Mängelrüge und Sorgfaltspflichten

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Rein-Plastic GmbH & Co. KG noch andere Leistungen, z. B. die Handlingkosten übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Rein-Plastic GmbH & Co. KG gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist die Rein-Plastic GmbH & Co. KG verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller, unbeschadet der Rechte aus § 7 und 8 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig. Mängel sind der Rein-Plastic GmbH & Co. KG unverzüglich nach Eingang der Ware beim Besteller oder der von ihm bestimmten Ablieferungsstelle schriftlich anzuzeigen und zwar, – wegen offenkundiger Mängel innerhalb einer Woche, – wegen

versteckter Mängel innerhalb einer Woche nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Ware. Mängel, wie Maß-, und Farbabweichungen, Haltbarkeit der Schweißnaht u.ä., die durch einfache Prüfungen festgestellt werden können und die die gesamte Lieferung betreffen, gelten nicht als versteckt. Rücksendungen dürfen nur mit Zustimmung der Rein-Plastic GmbH & Co. KG erfolgen. Ware, die be- oder verarbeitet wurde, kann nicht mehr beanstandet werden, es sei denn, dass versteckte Mängel vorliegen, die nachweislich auf dem Verschulden der Rein-Plastic GmbH & Co. KG beruhen. Lässt der Besteller die fertiggestellte Ware trotz Versandbereitschaftsanzeige bei der Rein-Plastic GmbH & Co. KG, so laufen die vorstehenden Fristen vom Empfang der Versandbereitschaftsanzeige an. Dem Besteller ist es gestattet, nach zumutbarer Vorankündigung die Ware zu diesem Zweck bei der Rein-Plastic GmbH & Co. KG zu untersuchen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt, Versicherungs- und Wegnahmerecht

Die Rein-Plastic GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis ihre sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, ausgeglichen sind. Der Besteller darf die Ware solange weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Rein-Plastic GmbH & Co. KG unverzüglich davon zu benachrichtigen. 2. Sofern die Ware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden wird, so erwirbt die Rein-Plastic GmbH & Co. KG Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Ist einer der verbundenen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Rein-Plastic GmbH & Co. KG einen entsprechenden Miteigentumsanteil zu übertragen hat, wenn die Hauptsache ihm gehört, andernfalls hat der Besteller der Rein-Plastic GmbH & Co. KG den vollständigen Namen und die Anschrift des Eigentümers mitzuteilen. Auf diesen Miteigentumsanteil erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt der Rein-Plastic GmbH & Co. KG. 3. Dem Besteller ist es gestattet, die gelieferte Ware weiter zu veräußern, sofern dies zu seinem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gehört. Sofern der Wiederkäufer die Ware nicht sofort zahlt, ist der Besteller verpflichtet, die Ware unter entsprechenden Eigentumsvorbehaltsbedingungen weiter zu veräußern. Das vom Besteller vereinnahmte Kaufgeld tritt unmittelbar an die Stelle des Weiterverkaufsgegenstandes. Es ist als fremdes Gut vom Besteller zu behandeln und gesondert aufzubewahren und sofort an die Rein-Plastic GmbH & Co. KG abzuführen. Für den Fall, dass der Wieder-käufer den Kaufpreis nicht sofort zahlt, tritt der Besteller bereits jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, zur Sicherheit an die Rein-Plastic KG ab. Für den Fall, dass der Liefergegenstand vom Besteller zusammen mit anderen nicht der Rein-Plastic GmbH & Co. KG gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisdorderung aus dem Kaufpreis nur in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung solange ermächtigt, bis die Rein-Plastic GmbH & Co. KG dem Besteller oder den Drittkäufern anderes mitteilt. Die Rein-Plastic GmbH & Co. KG ist insofern ermächtigt, den Schuldners die Abtretung bekannt zu geben. 4. Die Rein-Plastic GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. 5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Rein-Plastic GmbH & Co. KG zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Das Wegnahmerecht steht der Rein-Plastic GmbH & Co. KG auch zu, sofern ihr Umstände bekannt werden, die auf eine schlechte Vermögenslage des Bestellers schließen lassen. Die Rein-Plastic GmbH & Co. KG darf insbesondere die gelieferten Waren abholen. 6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware oder die Wegnahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. 7. Übersteigt der tatsächliche Wert der für die Rein-Plastic GmbH & Co. KG Bestehenden Sicherheiten deren Forderungen einschließlich Nebenforderung, Zinsen und Kosten um mehr als 20 v. H., so ist die Rein-Plastic GmbH & Co. KG auf Verlangen des Bestellers oder eines sonstigen beeinträchtigten Dritten zur Freigabe eines entsprechenden Anteils der Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

## § 7 Gewährleistung

Die Rein-Plastic GmbH & Co. KG leistet sechs Monate für ihre Produkte Gewähr Gemäß den nachfolgenden Bedingungen: Eine Gewähr für die Haftfestigkeit der Farben erfolgt nur für die gelieferten Erzeugnisse im Anlieferungszustand. Für die Eignung der Erzeugnisse für einen bestimmten Verwendungszweck, kann die Rein-Plastic GmbH & Co. KG keine Gewähr übernehmen. Besondere Anforderungen wie z.B. Verwendung UV-beständiger Materialien und Farben müssen schriftlich vereinbart werden. Bei Gold-, Silber- und Bronzefarbenruck wird eine Gewähr für Oxidationsschäden ebenso wenig übernommen, wie für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, Behandlung oder Verarbeitung entstanden sind. Der Besteller hat nachzuweisen, dass die Schäden nicht auf diesen Umständen beruhen. Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung hat die Rein-Plastic GmbH & Co. KG nach ihrer Wahl das Recht zur Ersatzlieferung mit gleicher, wie im Vertrag bestimmten Lieferfrist oder Zurücknahme der Ware gegen Gutschrift oder zur Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegt vor. In jedem Fall ist der Schadensersatz auf den zweifachen Rechnungsbetrag reduziert. Für den Fall, daß der Besteller eine weitergehende Haftung wünscht, ist die Rein-Plastic GmbH & Co. KG, auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers eine Versicherung, die dieses Risiko abdeckt, auf Kosten des Bestellers abzuschließen. Für Fremdprodukte, die als solche im Lieferschein und/oder der Rechnung ausgewiesen sind, wird keine Gewährleistung übernommen. Auf erstes Anfordern verpflichtet sich die Rein-Plastic GmbH & Co. KG jedoch, die ihr selbst wegen dieser Produkte Zustehenden Rechte des Zulieferers an den Besteller abzutreten.

## § 8 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden der Rein-Plastic GmbH & Co. KG die gelieferte Ware vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von Vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des § 5 und § 7 entsprechend. Für den Fall, daß die Rein-Plastic GmbH & Co. KG den Versand für den Besteller vornimmt, erfolgt dies ohne Gewähr für die billigste und schnellste Verfrachtung.

## § 9 Vorbehalt

Die Rein-Plastic GmbH & Co. KG ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung auch durch Dritte erbringen zu lassen. Ihre Verantwortung nach Diesem Vertrag wird hierdurch nicht berührt.

## § 10 Aufrechnungsverbot

Der Besteller ist zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung nur berechtigt, sofern die von ihm behaupteten Ansprüche von der Rein-Plastic GmbH & Co. KG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind; außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht. Dies gilt auch bei Vermögensverfall des Verkäufers. Jede einzelne Lieferung gilt als eigenständiges Geschäft.

## § 11 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Zusätze bedürfen in jedem Fall der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall die Bestimmung durch eine, ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung zu ersetzen. Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten der Sitz der Firma des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, beim Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Erfüllungsort ist der Sitz der Rein-Plastic GmbH & Co. KG. Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht. Das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (EKG) sowie über den Kauf internationaler Sachen (UN-Kaufrechtsabkommen) finden keine Anwendung.